
Verfügung betreffend den zeitlich befristeten Verzicht auf die Erhebung eines Verzugszinses bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

Vom 24. März 2020 (Stand 27. März 2020)

Das Finanzdepartement,

gestützt auf Art. 176 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000,

beschliesst:

§ 1

¹ Auf den in Rechnung gestellten Beträgen der periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer, die verspätet bezahlt werden, ist für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet.

² Davon ausgenommen ist die Einforderung des Zinses gemäss Art. 169 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000.

§ 2

¹ Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾.

¹⁾ Amtsblatt 2020, S. 510. In Kraft getreten am 27. März 2020.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.03.2020	27.03.2020	Erlass	Erstfassung	Abl. 2020, S. 510

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.03.2020	27.03.2020	Erstfassung	Abl. 2020, S. 510